

Parteischiedsgericht

Aktenzeichen: PSG 2/05

München, den 29. November 2005

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

Dr. H.,

- Antragsteller-

gegen

CSU-Kreisverband M., vertreten durch den Kreisvorsitzenden W.,

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2005 folgende

Entscheidung:

Die Anfechtung wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung der in der Kreisdelegiertenversammlung des Kreisverbands M. am 16. März 2005 durchgeführten Wahlen zum Kreisvorstand.

Der Antragsteller war als Delegierter Teilnehmer der Kreisdelegiertenversammlung. Mit Schreiben vom 19. März 2005, eingegangen beim Bezirksverband M. am 21. März 2005, erklärte der Antragsteller gegenüber dem Bezirksvorstand der CSU M. die Anfechtung der Vorstandswahlen. Erst am 11. April 2005, also nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist gemäß § 58 Abs. I Satz 2 CSU-Satzung, beschloss der Bezirksvorstand der CSU M. ohne Begründung: „Die Anfechtung der im Kreisverband 5 der CSU M. am 16. März 2005 durchgeführten Wahlen wird zurückgewiesen.“ Bevor dieser Beschluss dem Antragsteller mitgeteilt wurde, rief er mit Schreiben vom 12. April 2005, eingegangen am 15. April 2005, das Parteischiedsgericht wegen der Versäumung der Entscheidungsfrist des Bezirksvorstands an und machte seine Wahlanfechtung gegenüber dem Bezirksvorstand zum Gegenstand seiner Anrufung des Parteischiedsgerichts.

Der Antragsteller trägt vor:

Die Wahlen in der Kreisdelegiertenversammlung seien nicht geheim im Sinne der CSU-Satzung und des Parteiengesetzes gewesen. Die 104 Delegierten und weitere Gäste hätten in dem Wahllokal Gaststätte „Rosengarten“ etwa so dicht zusammen gesessen wie in einem Oktoberfestzelt. Die Bestuhlung sei so eng gewesen, dass die aufgestellten vier oder fünf Wahlkabinen nur hätten erreicht werden können, wenn andere Delegierte von ihrem Sitzplatz aufgestanden wären, also nur in sozial auffälligerweise, so dass kein Delegierter von der (neuen) Möglichkeit der Kabinenwahl Gebrauch gemacht habe. Die Delegierte Stadträtin Sch. habe ihren Stimmzettel einem anderen Delegierten zum Abschreiben gezeigt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass durch das handschriftliche Ausfüllen der Stimmzettel mit Namen anders als bei einem bloßen Ankreuzen der Bruch des Wahlgeheimnisses mittels Betrachtung der Stimmzettel selbst oder durch Analyse von durch Durchdrücken entstandenen Schreibspuren in unzulässigerweise ermöglicht werde. Es hätte eine tatsächlich nicht durchgeführte strikte Kontaktsperre zwischen Delegierten und anderen Personen bei der Wahlhandlung geben müssen. Der Wahlleiter hätte gegen Absprachen unter den Delegierten während der Wahlen einschreiten müssen. So habe ein Ortsvorsitzender in unzulässiger Weise den Delegierten seines Ortsverbandes während der Wahlhandlung Empfehlungen zur Stimmabgabe

gegeben. Auch seien aus Vorabsprachen der Ortsvorsitzenden beruhende Wahlvorschläge und Absprachen unzulässig. Der Antragsteller ist weiter der Auffassung, dass bei einem in Sammelabstimmung durchgeführten Wahlgang (der Wahl der Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag) nicht in zwei Blöcken hätte abgestimmt werden dürfen.

Weiter rügt der Antragsteller Mängel bei der - unstreitig selbst nicht angefochtenen - Aufstellung der Kreisdelegierten im Ortsverband [...] vom 2. März 2005.

Schließlich meint der Antragsteller, den von ihm selbst erkannten organisatorischen Schwierigkeiten bei einer obligatorischen Kabinenwahl müsste durch eine Befristung bei der Aufstellung gültiger Wahlvorschläge, eine Einschränkung des Vorschlagsrechts aus der Mitte der Versammlung, die Aufstellung gültiger Wahlvorschläge an der Parteibasis und die Vorbereitung von nur noch anzukreuzenden Stimmzetteln Rechnung getragen werden.

Der Antragsteller fasst seine Einwendungen gegen die angefochtenen Wahlen, aber auch gegen die in der gesamten CSU üblichen Wahlen mit der Beschimpfung „Kaschemmen-Demokratie“ zusammen.

Der Antragsteller beantragt,

die Vorstandswahlen des Kreisverbands M. vom
16.3.2005 als ungültig aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor:

Die Wahlen der Kreisdelegiertenversammlung im Kreisverband M. seien ordnungsgemäß, insbesondere geheim im Sinne des Parteiengesetzes und der CSU-Satzung durchgeführt worden.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses habe vor Beginn der Wahlen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen sei, der Eintrag auf dem Zettel unbeobachtet vorgenommen werden müsse und dass das Vorzeigen ausgefüllter Stimmzettel

an andere Versammlungsteilnehmer unzulässig sei. Vier Wahlblenden seien so im ganzen Raum verteilt gewesen, dass ihre Benutzung jedem stimmberechtigten Delegierten möglich gewesen sei, ohne dass dies einem Spießrutenlauf geglichen hätte, und sie seien auch benutzt worden. Insgesamt sei die Wahlhandlung nach Maßgabe der Erklärung des Bezirksverbands vor dem Parteischiedsgericht im Verfahren PSG 2/05 am 26. Februar 2005 durchgeführt worden.

Bei der Bestuhlung des Wahlraums seien die Sitzplätze so weit auseinander angeordnet gewesen, dass ein verdecktes Ausfüllen der Stimmzettel in normaler Schreibhaltung ohne Einsicht des Nachbarn möglich gewesen sei. Der Hauptraum der Gaststätte, in dem die Versammlung durchgeführt worden sei, biete an normal breiten Tischen, wie sie in Speisegaststätten üblich seien, Platz für 220 Gäste. Am Wahltag sei die Bestuhlung demgegenüber so locker gewesen, dass Platz nur für die 104 Delegierten und ca. 20 Gäste geschaffen worden sei. Für Delegierte und Gäste seien getrennte Tische vorgesehen gewesen; diese Einteilung sei von den Versammlungsteilnehmern beachtet worden.

Das Parteischiedsgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Sch., K., und Dr. B., MdL. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Verhandlung vom 24. September 2005 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Der Antragsteller hat das Parteischiedsgericht wirksam und fristgemäß angerufen. Zwar richtete er das Anfechtungsschreiben vom 12. April 2005 an das Parteischiedsgericht, bevor dem Antragsteller die Entscheidung des Bezirksvorstands vom 11. April 2005 zugestellt wurde. Im Wortsinne liegt also keine Anrufung des Parteischiedsgerichts gegen die Entscheidung des Vorstands des übergeordneten Verbandes im Sinne von § 58 Abs. I Satz 4 CSU-Satzung vor. Hier ist jedoch beachtlich, dass der Bezirksvorstand seinerseits bei seiner Entscheidung die Zwei-Wochen-Frist des § 58 Abs. I Satz 2 CSU-Satzung nicht eingehalten hat. Diese Frist stellt zwar eine reine Ordnungsvorschrift dar, aus deren Nichteinhaltung keine materiellen Folgen erwachsen. Jedoch muss man bei ihrer Überschreitung einem Anfechtungsführer das Recht

zubilligen, das Parteischiedsgericht unmittelbar, im Sinne einer Untätigkeitsklage, anzurufen. Jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem der Beschluss des Bezirksvorstandes zur Zurückweisung der Anfechtung keinerlei Begründung erhielt, war der Antragsteller auch nicht gehalten, auf den - verspätet ergangenen - Beschluss des Bezirksvorstandes in seiner Anfechtung gegenüber dem Parteischiedsgericht einzugehen. Es wäre eine reine Förmerei, vom Antragsteller zu verlangen zu erklären, dass sich seine Anfechtung nunmehr auch auf den Beschluss des Bezirksvorstandes bezieht.

b) Der Antragsteller ist auch berechtigt im Sinne des § 2 Abs. I SchGO, das Parteischiedsgericht anzurufen, weil er geltend macht, in einem eigenem Recht verletzt worden zu sein.

2. Die Wahlanfechtung ist jedoch unbegründet. Zwar ist der Antragsteller anfechtungsberechtigt, also aktivlegitimiert, da er stimmberechtigter Delegierter der Kreisdelegiertenversammlung war; jedoch war das Wahlverfahren fehlerfrei; insbesondere ist das Erfordernis der geheimen Abstimmung gemäß § 17 des Parteiengesetzes (PartG), § 53 Abs. 5 Satz I CSU-Satzung beachtet worden.

a) Wer individuell (das Anfechtungsrecht gleich- oder übergeordneter Vorstände ist hier nicht entscheidungserheblich) zur Anfechtung parteiinterner Wahlen einer Delegiertenversammlung oder eines Parteitages berechtigt ist, ist weder in der CSU-Satzung noch im PartG ausdrücklich geregelt. Der Regelung des § 8 Abs. I Satz 2 PartG, nach der „an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt“, entspricht am ehesten, dass zur individuellen Anfechtung von Wahlen der Delegiertenversammlungen und Parteitage neben den unterlegenen Kandidaten nur die Mitglieder der Versammlung, d.h. die Delegierten und die zum Zuge gekommenen Ersatzdelegierten berechtigt sind, weil grundsätzlich nur die Genannten durch Wahlfehler in eigenen Rechten verletzt sein können. Das Parteischiedsgericht hält diese Abgrenzung der Antragsbefugnis für sachgerecht und übereinstimmend mit allgemeinen Regeln des Vereins- und Parteienrechts.

In seiner früheren Rechtsprechung bis etwa 1990 hatte das Parteischiedsgericht das Recht zur Wahlanfechtung nur Mitgliedern zugebilligt, die selbst beim jeweiligen Wahlgang kandidiert haben und unterlegen sind. Diese Auslegung der Anfechtungsberechtigung erscheint schon deshalb zu restriktiv, weil bei Einzelabstimmungen und bei Sammelabstimmungen, bei denen die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden, auch Mitglieder wählbar sind, die nicht ausdrücklich vorgeschlagen wurden (§§ 54, 55 Abs. 2 CSU-Satzung). Auch widerspricht eine zu enge Auffassung der Aktivlegitimation dem Gebot eines effektiven inner-

parteilichen Rechtsschutzes. Wenn bei jeder Wahl allenfalls einige wenige Teilnehmer anfechtungsberechtigt wären, verlöre die drohende Sanktion einer bloßstellenden erfolgreichen Wahlanfechtung weitgehend ihre präventive Wirkung zugunsten einer ordnungsgemäßen Durchführung der parteiinternen Wahlen. So könnte zum Beispiel eine systematische Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl gerade Versammlungsteilnehmer von einer Kandidatur abhalten. Wären dann nur unterlegene Kandidaten anfechtungsberechtigt, bliebe der schwere Rechtsverstoß in jedem Falle folgenlos. Das wäre nicht hinnehmbar.

Die vom Antragsteller vertretene Auffassung, jedes Mitglied sei zur Anfechtung aller Wahlen aller Gliederungen berechtigt, denen es angehört, ist demgegenüber zu weitgehend. Da das Rechtsverhältnis zwischen Partei und Mitglied privatrechtlicher Natur ist, ist nach allgemeinen Grundsätzen für den Anspruch auf Rechtsschutz gegen Entscheidungen grundsätzlich die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechts erforderlich. Somit sind zur Anfechtung einer Partei ausschließlich diejenigen befugt, denen im Rahmen des Wahlvorgangs Rechte aktiv oder passiv zustehen, die also von dieser Wahl unmittelbar rechtlich betroffen sind oder denen hierzu in der Satzung ein besonderes Recht eingeräumt ist. Dies sind also im wesentlichen die Delegierten, die Kandidaten und gegebenenfalls Gremien der nächst höheren Parteiebene, deren Zusammensetzung von der Wahl berührt sein kann. Dagegen sind schon nach allgemeinem Vereinsrecht nicht alle Vereinsmitglieder zur Anfechtung aller Beschlüsse einer Delegiertenversammlung befugt, der sie nicht angehören (vgl. Reichert, Hdb. des Vereins- und Verbandsrechts, 9. Aufl., Rdn. 2809 unter Bezugnahme auf BGH, NJW1982,2558). Diese BGH-Entscheidung ist zum Genossenschaftsrecht ergangen, das wegen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung von Entscheidungen der Genossenschaft auf den einzelnen Genossen ohnehin nicht ohne weiteres auf das Parteienrecht übertragbar ist. Der BGH gewährt dem „einfachen“ Genossen, das Recht, „Beschlüssen entgegenzutreten, die die Vertreterversammlung unter Verstoß gegen elementare Rechtsgrundsätze gefasst hat und die, wenn sie das Leben der Genossenschaft unangegriffen bestimmen könnten, in seine Mitgliedschaftsrechte eingreifen würden“ (BGH, a.a.O.). Diese Ausnahmesituation der Rüge elementarer Rechtsverstöße, die auf das Rechtsverhältnis jedes Mitglieds zu seiner Partei durchschlagen, liegt jedoch nicht vor, wenn es im wesentlichen um technische Fragen zu den Anforderungen an eine geheime Wahl geht, die im Grundsatz nicht in Frage steht. Anders mag es z.B. bei Satzungsänderungen sein, die der Parteitag beschließt und die unmittelbar auch das Rechtsverhältnis des „einfachen“ Mitglieds zu seiner Partei beeinflussen. Bei innerparteilichen Wahlen handelt es sich um die Vergabe politischer Ämter auf Zeit. Das Ergebnis berührt das Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen Parteimitglied, das auf der maßgeblichen Parteiebene keine Funktionen ausübt und das bei der Wahl auch nicht selbst kandidiert hat, und seiner Partei nicht unmittelbar. Ein rein politisches

Interesse am Ausgang dieser Wahlen verleiht kein Anfechtungsrecht, wie sich zum Beispiel auch daran zeigt, dass Anhänger einer Partei, die ebenfalls ein politisches Interesse z.B. an der Kandidatenaufstellung der Partei haben, jedenfalls unstreitig nicht zur Anfechtung der einschlägigen parteiinternen Wahlen befugt sind.

Hinzu kommen Besonderheiten des Parteienrechts gegenüber dem allgemeinem Vereinsrecht, die aus dem spezifischen Charakter einer politischen Partei resultieren. Vornehmste Aufgabe der politischen Partei ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes. Parteien sind wichtige Träger der ständigen Auseinandersetzung um die Festlegung der politischen Gesamtrichtung (Schmidt-Bleibtreu/Klein/Sannwald, GG, 10. Aufl., Art. 21 Rdn. 22; BverfGE 91,262, 267; 276, 284). Wie die Erfahrung lehrt, sind innerparteiliche Auseinandersetzungen eher abträglich für das Ansehen einer politischen Partei in den Augen des Publikums. Wie die Erfahrung ebenfalls zeigt, finden Informationen über die Anfechtung parteiinterner Wahlen regelmäßig ihren Weg an die Öffentlichkeit und die Presse. Öffentliche Erörterungen parteiinterner Auseinandersetzungen beeinträchtigen die Chancen der Partei im politischen Wettbewerb. Eine Partei hat deshalb ein auch rechtlich relevantes Interesse, zu vermeiden, dass z.B. ein einzelnes Parteimitglied, das zum Querulantentum neigt und nicht zum Delegierten einer höheren Parteiebene gewählt wird, die Wahl des Vorsitzenden der Gesamtpartei anfechten und mit dieser Aktion das Interesse öffentlicher Berichterstattung finden kann. So ist beispielsweise in der SPD das Anfechtungsrecht deutlich restriktiver geregelt als nach der vorliegenden Entscheidung in der CSU: Nach § 12 Abs. I der Wahlordnung der SPD sind zur Anfechtung parteiinterner Wahlen nur berechtigt der zuständige Vorstand, die zuständigen Vorstände höherer Organisationsgliederungen und ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird.

Sowohl eine die legitimen Belange der Partei außer Acht lassende faktisch unbegrenzte Ausweitung der Berechtigung zur Anfechtung parteiinterner Wahlen als auch die Verletzung des Gebots eines effektiven innerparteilichen Rechtsschutzes werden vermieden durch die aus § 8 Abs. I Satz 2 PartG abzuleitende Zubilligung der Aktivlegitimation für die individuelle Anfechtung parteiinterner Wahlen in Delegiertenversammlungen und Parteitagungen grundsätzlich nur an die unterlegenen Kandidaten und die Mitglieder der Versammlung, d.h. die Delegierten und die zum Zuge gekommenen Ersatzdelegierten, weil grundsätzlich nur die Genannten durch Wahlfehler in eigenen Rechten verletzt sein können. Diese Definition der Anfechtungsbefugnis verdient somit den Vorzug.

Nach den dargelegten für die CSU geltenden Maßstäben ist der Antragsteller zur Anfechtung

der Kreisvorstandswahlen im Kreisverband M. berechtigt, also aktivlegitimiert, weil er gewählter Delegierter zur Kreisdelegiertenversammlung ist.

b) Der Anfechtungsantrag ist jedoch unbegründet, weil das Wahlverfahren der Kreisdelegiertenversammlung fehlerfrei war; insbesondere ist das Erfordernis der geheimen Abstimmung gemäß §17 PartG, § 53 Abs. 5 Satz I CSU-Satzung beachtet worden.

aa) Der Antragsteller schießt in seinem im Kern berechtigten Anliegen, dem Erfordernis der geheimen Wahl parteiintern Geltung zu verschaffen, weit über das Ziel hinaus, indem er die prinzipiellen Unterschiede zwischen einer öffentlichen Wahl wie der Bundestagswahl und parteiinternen Wahlen mit mehreren Wahlgängen in Versammlungen verkennt.

Öffentliche Wahlen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Wähler in einem einzigen Wahlgang in der Wahlkabine eine oder mehrere Wahlentscheidungen über Vorschläge treffen, die geraume Zeit zuvor öffentlich bekannt gemacht sind; sind mehrere Wahlentscheidungen zu fällen, sind diese voneinander unabhängig (z.B. Erst- und Zweitstimme oder Landtags- und Bezirkstagswahl). Die zur Meinungsbildung des Wählers führende Kommunikation hat abschließend vor dem Wahlgang stattgefunden, z.B. durch den Wahlkampf. Demgegenüber ist eine politische Versammlung vom Begriff her eine auf offene Interaktion angelegte Veranstaltung, deren Wesen gerade in einem dynamischen, von der Kommunikation der Teilnehmer geprägten Verlauf liegt. Zu einer politischen Wahlversammlung gehört so unabdingbar das Recht, sich zur eigenen Wahlentscheidung öffentlich zu bekennen, für die eigenen Wahlvorschläge offen oder auch in Gesprächen mit einzelnen anderen Teilnehmern der Versammlung zu werben und flexibel auf den Verlauf der Versammlung z.B. mit neuen Vorschlägen für weitere Wahlgänge oder mit taktischen Absprachen unter den Versammlungsteilnehmern zu reagieren. Daher sind alle Versuche, die äußeren Bedingungen öffentlicher Wahlen auf parteiinterne Wahlen in Versammlungen zu übertragen, vom Ansatz her verfehlt. Das gilt auch für den Begriff einer geheimen Wahl und für die praktischen Anforderungen an diese Wahl.

Selbst an die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen sind nicht die Maßstäbe anzulegen, die für die Wahlen selbst gelten. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt. So führt Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl., § 21 Rdn. 14, unter Berufung auf BayVGh, VGHE N.F. 6,16,198 f.; OVG Koblenz, NVwZ 1986, 778 und BT-Drs. 13/3927,14/1560 zutreffend aus, zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei parteiinternen Auf-

Stellungsversammlungen seien besondere Schutzvorkehrungen wie bei der staatlichen Wahl (Wahlzellen, Wahlurnen, Verwendung von Umschlägen) grundsätzlich nicht erforderlich. Für die geheime Stimmabgabe genüge es hier in der Regel, dass die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer abgegeben werden können. Zum Kommunalwahlrecht formuliert Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Rdn. 8 zu Art. 29 GLKrWG bezüglich des Erfordernisses der geheimen Abstimmung bei der Kandidatenaufstellung prägnant: „... es genügt vielmehr, dass die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer nicht gezwungen sind, ihren Willen öffentlich zu bekunden, sondern dass jeder Abstimmende Gelegenheit hat, seinen Willen schriftlich für sich allein niederzulegen und sich dabei ohne unzumutbaren Aufwand gegen die Einblicknahme anderer in seinen Stimmzettel abschirmen kann (vgl. OVG Koblenz, NVwZ 1986, 778; VGH Bad.-Württ, ZBR 1988, 72/74).“ Dem entspricht das allgemeine Vereinsrecht, das für das Erfordernis der geheimen Wahl für ausreichend hält, dass jeder Wähler die Stimmzettel verdeckt vor der Einsichtnahme anderer Personen kennzeichnen und abgeben kann (Reichert, a.a.O., Rdn. 1091). Diese Erfordernisse reichen damit auch für die Durchführung parteiinterner Wahlen aus, die nicht die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen zum Gegenstand haben.

Innerhalb der CSU hat sich die Satzungskommission in einer Stellungnahme vom 30. Oktober 2000 zu den Anforderungen an eine geheime Wahl bei parteiinternen Wahlen näher wie folgt geäußert:

1. Auch bei parteiinternen Wahlen muss die Möglichkeit gegeben sein, genauso wie bei öffentlichen Wahlen, den Stimmzettel verdeckt, also unbeobachtet durch Nachbarn, auszufüllen. Nur so ist das Erfordernis, dass die Wahl geheim ist (§ 45 der Satzung), erfüllt.
2. Anders als bei öffentlichen Wahlen - z.B. § 33 Bundeswahlgesetz und §§ 50 und 51 Bundeswahlordnung - ist aber in der Satzung und im Parteiengesetz nicht geregelt, wie im einzelnen diese Anforderung erfüllt werden muss. Die Verwendung von Wahlblenden oder -kabinen und von Urnen und dergleichen ist nur in den Wahlgesetzen und in den dazu ergangenen Wahlordnungen vorgeschrieben.

Bei parteiinternen Wahlen liegt es im Ermessen des Wahlleiters, wie die geheime Wahl sicher gestellt werden kann. Hier kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalls an. Also: Wenn genügend Platz ist und die Parteimitglieder entsprechend weit auseinander sitzen können, tritt das Problem nicht in der Schärfe auf, wie es in einem überfüllten Saal gegeben ist.

Der Wahlleiter ist in letzterem Fall deshalb verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die das unbeobachtete Ausfüllen des Stimmzettels gewährleisten. Hier ist natürlich in erster Linie an Wahlblenden an eigenen Tischen zu denken, und zwar unbedingt in ausreichender Anzahl. Bei 100 Versammlungsteilnehmern z.B. werden ein oder zwei Wahlblenden nicht ausreichen, weil bei so wenig Plätzen zur geheimen Stimmabgabe nicht damit gerechnet werden könnte, dass die Wahlblenden von allen, für die sie gedacht sind, benutzt werden.

3. Die Landesleitung wird in ihrem Leitfaden für die nächsten parteiinternen Wahlen entsprechende Hinweise aufnehmen, also vor allem:

- Der Wahlleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Er soll - wenn dies die Umstände nahe legen, vor allem wenn die Parteimitglieder wegen der geringen Größe des Lokals enger beisammen sitzen müssen - dafür sorgen, dass die unter 2. beschriebenen Möglichkeiten vorhanden sind.

- Der Wahlleiter soll ausdrücklich - um einen evtl. entgegen stehenden Gruppendruck zu beseitigen - auf diese Möglichkeit aufmerksam machen und auch dazu auffordern, hinter der Wahlblende zu wählen, also unbeobachtet von den neugierigen Blicken von Nachbarn.

Weiter gehende Maßnahmen, wie sie das Recht der öffentlichen Wahl kennt, also insbesondere die Pflicht zur Benutzung für jeden bei jedem einzelnen Wahlgang, sind dem gegenüber nicht geboten, und auch eine Änderung der Satzung hat die Satzungskommission nicht für nötig gehalten.

Diesem ausgewogenen Votum der Satzungskommission schließt sich das Parteischiedsgericht mit der Maßgabe an, dass der Wahlleiter bei allen parteiinternen Wahlen, also nicht nur in beengten Räumlichkeiten, verpflichtet ist, Vorkehrungen für die Möglichkeit des unbeobachteten Ausfüllens der Stimmzettel zu treffen und die Mitglieder zum unbeobachteten Ausfüllen der Stimmzettel aufzufordern.

Ein Beispiel für eine optimale Umsetzung dieser Vorgaben ist die Ausgestaltung parteiinterner Wahlen gemäß der Erklärung, die der stellvertretende Bezirksvorsitzende der CSU M. in einer Verhandlung des Parteischiedsgerichts (PSG 2/04) am 26. Februar 2005 abgegeben hat:

„Bei Wahlen auf Bezirksparteitagen wird nach Maßgabe der Stellungnahme des Vorsitzenden der Satzungskommission vom 30. Okt. 2000 verfahren. Das heißt insbesondere:

Der Wahlraum wird so ausgestattet, dass eine geheime Wahl nicht sozial auffällig wirkt: es werden so viele Wahlblenden (4 - 6) so verteilt, dass ihre Benutzung nicht einem Spießrutenlaufen gleicht. Tische und Stühle werden so großzügig platziert, dass ein verdecktes Ausfüllen der Stimmzettel ohne Einsicht der Nachbarn oder Gegenübersitzenden in normaler, unverkrampfter Schreibhaltung möglich ist.

Es werden getrennte Tische für Delegierte und Gäste vorgesehen; die Einteilung wird beachtet.

Der Wahlleiter fordert nachdrücklich zur geheimen Wahl auf, weist darauf hin, dass das Vorzeigen der Stimmzettel an andere Teilnehmer unzulässig ist, und weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Benutzung der Wahlblenden hin.

Der Wahlleiter schreitet ein, wenn er oder Wahlhelfer eine Verletzung des Wahlgeheimnisses bemerken."

Auch nach diesen strengen Maßstäben sind die Anforderungen an eine geheime Wahl bei der Kreisdelegiertenversammlung am 16. März 2005 gewahrt worden. Die Zeugen Dr. B. und K. haben glaubhaft bekundet, dass sie die Wahl, für die sie als Wahlleiter beziehungsweise als Organisator verantwortlich waren, genau nach den Maßstäben der Erklärung des Bezirksvorstands vom 26. Februar 2005 ausgerichtet haben.

Insbesondere war die Sitzordnung in der Gaststätte Rosengarten nicht zu beanstanden. Schon im Hinblick auf die Lebenswirklichkeit der Partei, die nicht alle ihre Versammlungen in luxuriösen Kongresszentren mit parlamentarischer Bestuhlung abhalten kann, muss es möglich sein, parteiinterne Wahlen auch in Gaststätten an den für Speisegaststätten üblichen, normal breiten Wirtshaustischen durchzuführen; hier muss nur die Bestuhlung so locker sein, dass ein unbeobachtetes Ausfüllen der Stimmzettel in unverkrampfter Schreibhaltung möglich ist, und es muss die Möglichkeit bestehen, durch Benutzung von Wahlblenden oder in ähnlicher Weise die unbeobachtete Wahl ganz sicher zu stellen. Diese Verpflichtungen sind mit einer lockeren Bestuhlung für 104 Delegierte und ca. 20 Gäste in einem für 220 Gäste ausgelegten Wirtshaus optimal erfüllt worden. Auch konnten die Mitglieder die Wahlblenden leicht in sozial unauffälliger Weise erreichen, und zwar in aller Regel sogar, ohne dass ein anderer Delegierter mit seinem Stuhl beiseite rücken musste. Eine Verpflichtung zur Benutzung der Wahlkabinen bestand bei dieser Ausstattung des Wahlraums nicht. Von Verhältnissen wie in einem Oktoberfestzelt zu sprechen, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme abwegig.

Auch bestand kein Anlass, die Kommunikation unter den Versammlungsteilnehmern zu verhindern; ebenso legitim wie Einzelgespräche unter den Delegierten sind Empfehlungen der Ortsvorsitzenden und ihre Absprachen untereinander. All dies entspricht dem oben dargelegten Wesen einer politischen (Wahl-)Versammlung, das unter den Gesichtspunkten der innerparteilichen Demokratie keineswegs beanstandungswürdig oder verbesserungsbedürftig ist.

bb) Rechtlich unbedenklich war auch der Beschluss der Kreisdelegiertenversammlung, die Sammelabstimmung zur Wahl der Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag in zwei Blöcken zu wählen. Dies ergibt sich aus der ausdrücklichen Regelung in § 55 Abs. I CSU-Satzung. Damit kann dahinstehen, ob diese Wahl überhaupt von dem Anfechtungsantrag gegen die „Vorstandswahlen“ erfasst ist.

cc) Von vornherein unbeachtlich sind Rügen des Verfassers gegen die Wahl im Ortsverband 23a, deren angebliche Fehler auf die Wahlen der Kreisdelegiertenversammlung durchgeschlagen haben sollen. Die Ortsverbandswahl ist nämlich unstreitig nicht innerhalb der Anfechtungsfrist des § 58 Abs. I Satz I CSU-Satzung angefochten worden. Bei dieser Frist handelt es sich um eine materiellrechtliche Ausschlussfrist, weil die Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, dass die Zusammensetzung ihrer gewählten Gremien mit Rechtssicherheit feststeht. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist können vermeintliche Wahlfehler also nicht mehr geltend gemacht werden, auch wenn sie sich indirekt auf die Wahlen der Partei in höheren Gebietstufen auswirken sollten.

dd) Wenn wie im vorliegenden Falle festgestellt ist, dass eine Wahlversammlung insgesamt ordnungsgemäß verlaufen ist, also nicht an einem grundsätzlichen Wahlfehler leidet, der sich auf alle Wahlergebnisse der Versammlung auswirkt, ist zwar noch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass bei der Wahldurchführung im einzelnen Fehler unterlaufen sein könnten. Zur schlüssigen Rüge eines solchen Fehlers im Rahmen einer Wahlanfechtung müsste dann jedoch konkret vorgetragen werden, welcher Wahlvorgang betroffen ist und auf welche Wahl der vermeintliche Fehler sich entscheidungserheblich ausgewirkt haben kann. Dies ist dem Antragsteller nicht gelungen.

Zunächst hat sich nach der glaubwürdigen Aussage der Zeugin Sch. die Behauptung des Antragstellers als falsch erwiesen, dass die Delegierte Sch. durch Vorzeigen ihres ausgefüllten Stimmzettels an einen anderen Delegierten das Wahlgeheimnis verletzt hätte. Auch ist unerheblich, ob die Delegierte G. ihrerseits bei einem Wahlgang einen Stimmzettel der Delegierten Sch. gezeigt hat. Abgesehen davon, dass der Grundsatz der geheimen Wahl im oben dargelegten Sinne es nicht verbietet, einem anderen Delegierten mitzuteilen, was man zu wählen gedenkt, hat der Antragsteller nämlich nicht einmal behauptet, dass in einem Wahlgang ein Bewerber mit nur einer Stimme Mehrheit gewählt worden wäre, was die erste Voraussetzung für eine rechtliche Relevanz des angeblichen Wahlfehlers wäre. Im Gegenteil hat es bei allen Wahlgängen nicht einmal mehr Kandidaten gegeben, als zu wählen waren. Offen bleiben kann auch, ob einzelne wenige Delegierte sich in dem locker bestuhlten Saal so ungeschickt, z.B. hinter einer Säule, platziert haben, dass sie andere Delegierte zum Aufstehen auffordern mussten, wenn sie die Wahlblende benutzen wollten. Zum einen hätten diese Delegierten das möglicherweise sozial Auffällige an ihrer Wahlhandlung selbst verursacht, und zum anderen fehlt auch insoweit ein hinreichend konkreter Sachvortrag.

Abwegig ist schließlich die Rüge, das Wahlgeheimnis könnte durch Auswertung von Handschriften oder Schreibspuren auf Stimmzetteln gebrochen worden sein. Der Antragsteller zeigt mit dieser völlig unsubstantiierten Verdächtigung sein grenzenloses Misstrauen gegen seine Parteifreunde. Es besteht kein Anlass, alle Parteifunktionäre unter einen Generalverdacht zu stellen, sie seien zur Vornahme satzungs- und sittenwidriger Handlungen bereit. Einen konkreten entsprechenden Anhaltspunkt konnte der Antragsteller nicht vorbringen. Darum ist auch diese Argumentation nicht geeignet, das Begehren des Antragstellers zu einer Umgestaltung des Parteiengesetzes und der CSU-Satzung mit dem Ziel der Abschaffung von Wahlversammlungen im herkömmlichen Sinne zu fördern.

4. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. I und 3 Schiedsgerichtsordnung).

gez.
Clemens Lückemann
Vorsitzender

gez.
Josef Grieser
Jur. Beisitzer

gez.
Wolf Dieter Enser
jur. Beisitzer

gez.
Udo Schuster
Beisitzer

gez.
Horst Martin
Beisitzer

Beglaubigt:

Marion Bulmamis
Geschäftsstelle des Parteischiedsgerichts